



Schiedsordnung

des TSC Mönchengladbach e.V.

Der TSC Mönchengladbach e.V. hat aufgrund der Bestimmungen des Artikel XV seiner Satzung folgende Schiedsordnung beschlossen.

Artikel 1

Pflicht eines jeden Mitglieds des TSC Mönchengladbach e.V. ist es insbesondere die Bestimmungen der Satzung des TSC Mönchengladbach e.V. einzuhalten und namentlich auch in seinem Verhalten und seinen Äußerungen anderen Mitgliedern und der Öffentlichkeit gegenüber alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des TSC Mönchengladbach e.V. gröblich zu verletzen.

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, in einem vereinsinternen Streit zwischen den Parteien zu vermitteln und Streitigkeiten zu schlichten.

Artikel 2

Vorsätzliche und grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Artikel 1 der Schiedsordnung können als Pflichtwidrigkeit im Schiedsverfahren festgestellt werden. Dem Vorstand können Sanktionen wie

- 1) Verwarnung,
 - 2) Aberkennung von Ämtern und Funktionen im TSC Mönchengladbach e.V.
 - 3) Aberkennen der Wählbarkeit,
 - 4) zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - 5) Ausschluss,
 - 6) Hausverbot
- empfohlen werden.

Artikel 3

Der Schiedsausschuss soll aus fünf Mitgliedern, mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung gem. Artikel IX, Abs. 6 der Satzung gewählt werden. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Ausschussmitgliedes rückt jeweils der Nächstplatzierte aus der Wahl vertretungsweise nach; bei Platzgleichheit entscheidet das Los. Die Ausschussmitglieder und Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des TSC Mönchengladbach e.V. für die Dauer von einem Jahr gewählt. Erneute Berufungen sind zulässig.

Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des TSC Mönchengladbach e.V. angehören.

Der Schiedsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 4

Der Schiedsausschuss führt die Ermittlungen auf Antrag durch. Antragsberechtigt ist der Vorstand des TSC Mönchengladbach e.V. sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die Mitglied des TSC Mönchengladbach e.V. ist. Jedes Mitglied des Schiedsausschusses kann sich in begründeten Einzelfällen für befangen erklären und scheidet damit aus dem Verfahren aus.

Auf ein beschleunigtes und zügiges Verfahren ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Schiedsverfahrens.

Artikel 5

Der Schiedsausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Die Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

Das Verfahren unterliegt den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

Eine mündliche Verhandlung kann stattfinden, wenn ein Beteiligter dieses beantragt.

Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einer dritten Person vertreten lassen.

Artikel 6

Der Schiedsausschuss hat die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsausschussakte, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsausschussmitgliedern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen zu erbringen und eine Empfehlung an den Vorstand auszusprechen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden vom Verein bereit gestellt.

Diese Schiedsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2005 in Kraft.